

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Der Alkoholgehalt von Alkohol-Wasser-Mischungen wird entsprechend dem Stand der Technik ermittelt.
- Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufhebung der bisherigen Verordnung und Erlassung einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verordnung für das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen mit Übergangsbestimmungen.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Praktische Auswirkungen durch die veränderte Berechnung sind nicht zu erwarten, da sich die Dichtewerte nach der neuen Berechnungsgrundlage nur sehr gering ändern (maximale Änderung der Dichtewerte im gesamten Dichte- und Temperaturbereich um  $0,012 \text{ kg/m}^3 = 12 \text{ Milligramm/Liter}$ ; bei Umrechnungen von Dichtewerte auf Massengehalt bzw. Volumenkonzentration maximale Änderung um etwa  $0,0075 \%$ ).

Durch das Ermöglichen der Dichtebestimmung auch durch elektronische Dichtemessgeräte nach dem Biegeschwingerprinzip werden die Messmöglichkeiten für die österr. Wirtschaft erweitert.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG des Rates über das Messwesen, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1.

Das Vorhaben geht durch das Einführen von Berechnungen auf Basis der Internationalen Temperaturskala 1990 und das Ermöglichen von Dichtemessungen auch mittels elektronischer Dichtemessgeräte über eine verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes hinaus.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen 2015 (AlkoholtafelV 2015)**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
 Laufendes Finanzjahr: 2015  
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Bereithaltung und Weiterentwicklung der österreichischen Messtechnikinfrastruktur und Sicherstellung der internationalen Anerkennung und Gleichwertigkeit" für das Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

## **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Mit der Richtlinie 2011/17/EU werden die bisher unionsrechtlich geregelten Anforderungen an die Darstellung zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen (Richtlinie 76/766/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Alkoholtafeln, ABl. Nr. L 262 vom 27.09.1976 S. 149) mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 aufgehoben.

Die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 76/766/EWG erfolgte durch die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wassermischungen erlassen wurde (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/1993).

Im Ergebnis hat die Europäische Union gemeinsame Regelungen von Anforderungen für Alkoholtafeln aufgehoben, da sie hierfür (trotz Einwänden seitens Mitgliedsstaaten und Experten der Kommissionsarbeitsgruppen) keinen Bedarf mehr sah (Erwägung 5 der Richtlinie 2011/17/EU).

Die Umsetzung der Aufhebung der unionsrechtlichen Anforderungen mit 1. Dezember 2015 erfolgt hier durch Aufhebung der bisherigen Regelungen. Da die Darstellung der Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen im Maß- und Eichgesetz vorgesehen ist (vgl. § 4 Abs. 1 Z 3 MEG), besteht weiterhin der Bedarf nach einem innerstaatlichen Darstellungsverfahren, wobei dieses auf die aktuelle Internationale Temperaturskala 1990 abgestimmt wird. Übergangsfristen stellen sicher, dass keine Nachteile für die Verwender entstehen.

Alkoholtafeln werden insbesondere verwendet von:

- Herstellern von Aräometern, Dichtmessgeräten
- Herstellern im Bereich der Messtechnik, insbesondere Labors zur Bestimmung/Messung von Alkohol,
- Unternehmen im Bereich der Produktion von Alkoholika,
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und -untersuchung,
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Verstoß gegen die Richtlinie 2011/17/EU, Vertragsverletzungsverfahren sowie Verwendung einer veralteten Temperaturskala.

## Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Zur Evaluierung der Zielerreichung wird durch das BEV untersucht, ob ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Nichtumsetzung der Richtlinie 2011/17/EU (konkret die Aufhebung der Richtlinie 76/766/EWG) eingeleitet wurde und mit welchem Ergebnis es gegebenenfalls abgeschlossen wurde. Weiters wird überprüft, ob die international anerkannte Internationale Temperaturskala 1990 weiterentwickelt wurde oder die Verordnung aus sonst einem Grund nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

### Ziele

**Ziel 1: Der Alkoholgehalt von Alkohol-Wasser-Mischungen wird entsprechend dem Stand der Technik ermittelt.**

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA  | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt   |
|--|---|
| Berechnung erfolgt auf Basis der Internationalen Praktischen Temperaturskala 1968. | Berechnung erfolgt auf Basis der Internationalen Temperaturskala 1990.    |
| Keine Dichtemessung mittels elektronischer Dichtemessgeräte.                       | Dichtemessung kann auch mittels elektronischer Dichtemessgeräte erfolgen. |

**Ziel 2: Beibehaltung des unionsrechtskonformen Zustandes auch über den 1. Dezember 2015 hinaus.**

Beschreibung des Ziels:

Die Richtlinie 76/766/EWG wurde von Österreich mit der in § 3 genannten Verordnung, veröffentlicht im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/1993, umgesetzt. Mit 1. Dezember 2015 wird die Richtlinie aufgehoben, entsprechend sind innerstaatliche Regelungen an diese Aufhebung anzupassen.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA   | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt  |
|---|--|
| Die geltenden Vorschriften würden ab 1. Dezember 2015 in Widerspruch zu Unionsrecht stehen. | Die geänderten Vorschriften sind mit 1. Dezember 2015 in Kraft getreten und setzen die Richtlinie 2011/17/EU vollständig um. Es wurde kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. |

### Maßnahmen

**Maßnahme 1: Aufhebung der bisherigen Verordnung und Erlassung einer neuen, dem Stand der Technik entsprechenden Verordnung für das Darstellungsverfahren zur Bestimmung des Alkoholgehaltes von Alkohol-Wasser-Mischungen mit Übergangsbestimmungen.**

Beschreibung der Maßnahme:

Neben der Umstellung auf die Internationale Temperaturskala 1990 wird die Verwendung von elektronischen Dichtemessgeräten ermöglicht. Die Übergangsbestimmungen sorgen dafür, dass auf Basis der bisherigen Berechnungsgrundlagen erstellte Dichtetabellen etc. nicht sofort vernichtet bzw. neu erstellt werden müssen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

## **Abschätzung der Auswirkungen**

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.